

Baumaßnahmenordnung (BauMO) für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Aufgrund der Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20. März 1990 (KA 1990, Art. 152) wird angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß §§ 3,4 und 5 der Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände einschließlich ihrer Stellenfonds, unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

§ 2 Entscheidungsbereiche

Vor und während der Planung und Durchführung einer Maßnahme sind die erforderlichen Entscheidungen und Beschlüsse über folgende Bereiche herbeizuführen:

1. Programm, Bauabschnitte,
2. Beteiligte,
3. Planungsstufen,
4. Zeitplan,
5. Kosten,
6. Finanzierung.

§ 3 Verfahren

(1) Planungsfreigabe

1. Zur Vorbereitung einer Maßnahme faßt der Kirchenvorstand einen **Grundsatzbeschluss** über das Planungs- und Durchführungsziel und legt diesen der bischöflichen Behörde schriftlich vor.
2. Die bischöfliche Behörde erteilt ihr Einverständnis mit dem Planungs- und Durchführungsziel durch die Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

(2) Planungsablauf

1. Auf der Basis des Grundsatzbeschlusses erarbeitet der Planer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und in Abstimmung mit der bischöflichen Behörde das Planungskonzept.
2. Wird die Planung einer Maßnahme entsprechend den Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) stufenweise in Auftrag gegeben, so faßt der Kirchenvorstand zum Ergebnis der Stufenbeauftragung einen Beschluss und legt diesen mit den begründenden Unterlagen der bischöflichen Behörde vor.
3. Die bischöfliche Behörde erteilt ihr Einverständnis durch die Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

(3) Gesetzliche Bauanträge
Für bauordnungsrechtliche Antragsverfahren ist die Genehmigung der bischöflichen Behörde erforderlich.

§ 4 Verträge mit Planern - Architekten, Ingenieuren und Künstlern -

(1) Der Kirchenvorstand ist grundsätzlich verpflichtet, mit der fachlichen Planung und Überwachung einer Maßnahme einen Planer zu beauftragen.

(2) Mit dem Planer ist ein Vertrag abzuschließen. Hierbei sind die von der bischöflichen Behörde vorgeschriebenen Vertragsvordrucke zu verwenden.

(3) Verträge sind vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes mit der bischöflichen Behörde abzustimmen.

(4) Falls eine Änderung von Grundlagen der genehmigten Honorarvereinbarung erforderlich wird, dürfen aus Anlass der Änderung Zahlungen erst geleistet werden, wenn zuvor der Beschluss zur Vertragsänderung durch die bischöfliche Behörde genehmigt worden ist.

§ 5 Ausschreibung und Vergabe

(1) Bauleistungen/Leistungen für eine Maßnahme sind von der Kirchengemeinde nach den Grundsätzen der Verbindungsordnung für Bauleistungen/Leistungen (VOB/VOL) auszuschreiben und zu vergeben.

(2) Im Regelfall ist eine beschränkte Ausschreibung nach der VOB/VOL Teil A durchzuführen, sofern nicht durch öffentliche Förderbestimmungen eine andere Ausschreibungsart gefordert wird.

(3) Der Kirchenvorstand bestimmt im Benehmen mit dem Planer eine ausreichende Anzahl von Firmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Bei einer erwarteten Angebotssumme bis zu einem Betrag von 5.000,00 € können die Arbeiten freihändig vergeben werden. Es muss jedoch eine Preisprüfung vorausgehen; die Preisprüfung ist zu dokumentieren. Bei einer erwartenden Angebotssumme von über 5.000,00 € bis zu 50.000,00 € sind mindestens drei, darüber hinaus mindestens sechs Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(4) Die Leistungsverzeichnisse sind nach Leistungsbereichen entsprechend des DIN 276 - Kosten von Hochbauten - zu gliedern. Der Ausschreibung sind die von der bischöflichen Behörde vorgeschriebenen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen.

Andere Vertragsbedingungen dürfen nur zugrunde gelegt werden, wenn öffentliche Förderbestimmungen diese fordern.

(5) Die fristgerecht eingegangenen Angebote sind in Anwesenheit von mind. einem Beauftragten des Kirchenvorstandes und dem Planer zu öffnen. Das Ergebnis der Angebotsöffnung ist einer Niederschrift von den anwesenden Beteiligten durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Der Planer prüft und wertet die eingegangenen Angebote nach den Grundsätzen der VOB/VOL Teil A und unterbreitet dem Kirchenvorstand einen Vergabevorschlag. Eine Vergabe an einen Bieter, der nicht das günstigste Angebot abgegeben hat oder durch einen späteren Preisnachlass das günstige Angebot unter-

schreitet, darf nicht erfolgen.

(7) Kann durch die Ausschreibungsergebnisse der genehmigte Kostenrahmen nicht eingehalten werden, so muß in Abstimmung zwischen dem Kirchenvorstand, dem Planer und der bischöflichen Behörde eine Überarbeitung der qualitativen und quantitativen Leistungsgrundlagen erfolgen, die der Genehmigung der bischöflichen Behörde bedarf.

(8) Wird der genehmigte Kostenrahmen eingehalten, so fasst der Kirchenvorstand einen Beschluss über die Vergabe und legt den Sitzungsbuchauszug der bischöflichen Behörde zur Genehmigung vor.

Dem Sitzungsbuchauszug sind beizufügen:

1. Niederschrift über die Angebotsöffnung
2. Preisspiegel des Ausschreibungsergebnisses,
3. Angebot des günstigsten Bieters des Leistungsreichs,
4. Verzeichnis aller Auftragsvergaben.

(9) Der Kirchenvorstandsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Nach der Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses erfolgt die schriftliche Auftragserteilung durch den Kirchenvorstand.

§ 6 Durchführungskontrolle

(1) Während der Durchführung einer Maßnahme hat der Planer im Rahmen seines Verantwortungsbereiches die Leistungen auf Übereinstimmung mit der Leistungsart und dem Leistungsumfang, die den erteilten Aufträgen zugrunde liegen, zu überwachen.

(2) Wird bei der Durchführung der Maßnahme eine Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens erkennbar, so haben der Kirchenvorstand und der Planer die bischöfliche Behörde unverzüglich schriftlich zu unterrichten, die Überschreitung zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen und die Genehmigung für die weitere Durchführung der Maßnahme einzuholen.

(3) Die Änderung eines kirchenaufsichtlich genehmigten Vertrages bedarf wiederum der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde.

§ 7 Abrechnung

(1) Die Fertigstellung einer Maßnahme ist **vor** der Inbetriebnahme/Nutzung des Objektes von der Kirchengemeinde der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

(2) Nach Fertigstellung einer Maßnahme hat der Planer unverzüglich die Beträge aller Schlussrechnungen nach Auftragnehmern geordnet aufzulisten und hierzu die Differenzbeträge zu den Vergabesummen auszuweisen. Zur Kostenfeststellung nach DIN 276 sind die Rechnungsbeträge entsprechend zu gliedern. Änderungen der Vergabesummen und etwaige zusätzliche Leistungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Der Planer hat für die durchgeführten Leistungen eine Übersicht der Gewährleistungsfristen zu erstellen.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen über die Festsetzung der Haushaltsrechnung und Prüfung der Jahresrechnung prüft der Kirchenvorstand innerhalb von drei Monaten die vom Planer aufgestellte Schlußabrechnung der Maßnahme daraufhin, ob

1. der genehmigte Kostenrahmen eingehalten worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt ist und
4. und die vom Planer vorzulegenden Unterlagen vollständig sind.

Der Kirchenvorstand verfasst hierzu einen Schlussbericht und legt diesen der bischöflichen Behörde vor.

§ 8 Bauunterhaltung

Der Kirchenvorstand hat zur Abwendung von Schäden und Gefahren dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Unterhaltungspflicht stehenden Objekte jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Sicherheit und Instandsetzungsbedürftigkeit hin überprüft werden. Die berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A 1, BG-Vorschrift, Allgemeine Vorschriften vom 01. Januar 2004 ist hierbei besonders zu beachten. Hierüber ist ein Protokoll zu führen. Notwendige Maßnahmen sind unter Beachtung dieser Ordnung rechtzeitig einzuleiten.

§ 9 Sonderregelungen

(1) In sich abgegrenzte Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, der Erwerb und die Herstellung von Ausstattungen und Einrichtungsgegenständen bei **profanen** Gebäuden mit einem Gesamtkostenrahmen bis zu 25.000,00 € unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung.

Soweit Auftragsvergaben innerhalb dieses Kostenrahmens im Einzelfall den Gegenstandswert von 10.000,00 € überschreiten, gelten die Vergabeentschlüsse des Kirchenvorstandes als genehmigt, sofern der Maßnahme haushaltsrechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Sonderregelungen gelten nicht für die Maßnahmen an sakralen Gebäuden, Denkmälern und Kunstwerken.

(3) Befreiung von Einzelvorschriften dieser Ordnung kann die bischöfliche Behörde schriftlich erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.07.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauordnung für den rheinisch-westfälischen Teil der Diözese Münster vom 15.02.1971 (KA 1971, Art. 79) außer Kraft.

Münster, 31.01.1992

Dr. Thissen
Generalvikar